

Mahlau & Waldschmidt in Frankfurt a. M.	3555	Hugo Steinitz in Berlin.	3565
Porträt Schillers. (Postkarte.) 10 \mathcal{M} .		Reiss, Die Naturheilmethode bei Magen- und Darmkrankheiten. 3. Aufl. 1 \mathcal{M} .	
Schillers Geburtshaus zu Marbach. (Postkarte.) 10 \mathcal{M} .			
Heinrich Minden in Dresden.	3564/65	Trowitsch & Sohn in Berlin.	3570
v. Stenglin, Der Synodale. 3. Aufl. 2 \mathcal{M} ; geb. 3 \mathcal{M} .		Nösgen, Der Heilige Geist, sein Wesen und die Art seines Wirkens. 5 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} .	
Wolters, Ein Gastspiel. 3. Aufl. 2 \mathcal{M} ; geb. 3 \mathcal{M} .			
G. S. Mittler u. Sohn in Berlin.	3556	Verlag Continent, Theo Gutmann in Berlin.	3563
Rangliste der kgl. Preussischen Armee und des XIII. (kgl. Württembergischen) Armeekorps für das Jahr 1905. 7 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} ; in Pappband 8 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} ; in Ganzleinwand 9 \mathcal{M} ; in Pappband und mit Schreibpapier durchschossen 10 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} .		1 Mark-Bibliothek „Continent“. No. 1—4.	
Edwin Runge in Gr.-Lichterfelde.	3555	„Vita“ Deutsches Verlagshaus, G. m. b. H. in Berlin.	3560
Bibl. Zeit- und Streitfragen. Heft 1.		v. Johannisberg, Frau Vestalin. 3. Aufl.	
Hermann Seemann Nachfolger G. m. b. H. in Berlin.	3566	Martin Warnke in Berlin.	3557
Friedrich, Sonnen-Schule. 2 \mathcal{M} ; geb. 3 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} .		Thiele, Ich weiß, an wen ich glaube! Kart. 1 \mathcal{M} .	

Nichtamtlicher Teil.

Der Begriff der Selbständigkeit im Urheberrecht.

Das bekannte Urteil des Reichsgerichts in der die Kölnische Volkszeitung betreffenden Sache*) hat nicht nur für die Presse Bedeutung, sondern auch für den Buchverlag, mag auch immerhin zugegeben werden müssen, daß die Bedeutung für den letzteren eine mehr mittelbare ist. Es läßt sich unschwer beobachten, daß durch das Urteil des Reichsgerichts die Auffassung und Auslegung bezüglich des für das Urheberrecht so wichtigen Begriffs der Selbständigkeit einer Arbeit teilweise beeinflusst wird.

Das Urheberrechtsgesetz verwertet diesen Begriff insbesondere in dem sogenannten Zitatensparagraphen, § 19. In Ziffer 1 dieses Paragraphen wird die Vervielfältigung gestattet, wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerks, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden, in Ziffer 2, wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden. Es ergibt sich ohne weiteres, daß das Gesetz zwischen der selbständigen literarischen Arbeit und der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unterscheidet. Der Begriff der wissenschaftlichen Arbeit ist ein bei weitem engerer als derjenige der selbständigen literarischen Arbeit; darum gestattet auch bei jener das Gesetz sogar die Aufnahme von ganzen Aufsätzen geringen Umfangs, während bei dieser die Aufnahme eines ganzen Aufsatzes schlechthin untersagt ist.

Die Grenze zwischen literarisch und wissenschaftlich läßt sich in der Hauptsache nur von Fall zu Fall ziehen. Zwar ist es ohne allzu große Schwierigkeiten möglich, Definitionen für den einen und anderen der beiden genannten Begriffe zu geben; allein deren Wert würde weder für die Doktrin noch für die Praxis ein besonders nennenswerter sein, da es ja in der Natur der Sache liegt, daß man sich in der Hauptsache mit ziemlich allgemein gehaltenen Redewendungen begnügen muß. Bei der Entscheidung des Einzelfalles kann dagegen in der Regel der Richter nicht im Zweifel sein, unter welche der beiden Kategorien eine Arbeit fällt, und man müßte eigentlich verlangen, daß dem Richter die Entscheidung auch ohne Zuhilfenahme eines sach-

verständigen Gutachtens möglich sei; denn der Richter soll und muß mit der Entwicklung des Geisteslebens auch außerhalb des juristischen Wissensgebietes vertraut sein.

Der Begriff der Selbständigkeit ist nun in beiden Bestimmungen, Ziffer 1 und 2 des § 19, an sich der gleiche; gleichwohl bringt die innere Verschiedenheit zwischen einer literarischen Arbeit und einem wissenschaftlichen Werke es mit sich, daß von einem selbständigen wissenschaftlichen Werke auch in bezug auf die Selbständigkeit weit mehr verlangt wird, als von einer selbständigen literarischen Arbeit; mit andern Worten: das Maß von geistiger Arbeit, das vollkommen hinreicht, um eine literarische Arbeit als eine selbständige zu qualifizieren, genügt noch nicht, um einem wissenschaftlichen Werke diesen Charakter zu geben. Bei der literarischen Arbeit sieht man nicht mit Unrecht in erster Linie auf die Form; bei der wissenschaftlichen Arbeit genügt die Form keineswegs; zu der Form muß der Inhalt kommen, und wenn der Inhalt keine originale Geistesleistung verkörpert, so liegt eben keine selbständige Arbeit, sondern eine unerlaubte Vervielfältigung vor.

Wenn jemand zum 1. April eine Arbeit über die Bedeutung Bismarcks als Stilist veröffentlicht, so kann er in dieser an verschiedenen Stellen Sätze aus den Werken über Bismarck anführen. Verbindet er diese durch eigne Ausführungen zu einem Ganzen, und reiht er dann seine eignen Gedanken an, so wird eine selbständige literarische Arbeit vorliegen. Anders liegt der Fall, wenn jemand eine wissenschaftliche Arbeit über Bismarck als Sozialpolitiker veröffentlicht und darin in der Hauptsache kleinere Aufsätze bekannter Schriftsteller, die hierüber veröffentlicht worden sind, wiedergibt, etwas Kritik daran übt und das Ganze mit einer Einleitung und einem Schlußwort versieht. Hier könnte — ganz abgesehen davon, daß der wissenschaftliche Charakter bestritten werden müßte — von einer selbständigen Arbeit keine Rede sein. Wenn auch natürlich die Selbständigkeit der wissenschaftlichen Arbeit nicht dadurch in Frage gestellt wird, daß der Verfasser das benutzt, was andre vor ihm über den gleichen Gegenstand veröffentlicht haben, wenn vielmehr die Kenntnis der Arbeiten anderer und die Beherrschung der erwachsenen Spezialliteratur eine wesentliche Bedingung für den Anspruch einer Arbeit, zu den wissenschaftlichen gerechnet zu werden, bildet, so verlangt doch der Begriff der Selbständigkeit hierbei, daß der Verfasser eigne Anschauungen über die

*) Vgl. Börsenblatt 1905 Nr. 13, 27. Red.